

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 30. Oktober 2012

10. Stück

263. Zl. PRO 08; 2564/2012 vom 9. Oktober 2012

PROGRAMM 2012/2013

Bildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich

Aus den Angeboten der Bildungswerke, Akademien, Diakonischen Einrichtungen und anderen Bildungsinstitutionen kann ab sofort gewählt und Anmeldungen direkt unter: www.eveb.at eingegeben werden.

- | | |
|---|---|
| <p>263. Programm 2012/2013 — Bildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich</p> <p>264. Symposium Protestantentpatent 1861/Protestantengesetz 1961</p> <p>265. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am 11. November 2012</p> <p>266. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus</p> <p>267. Ausschreibung der Stelle des/der Evangelischen Militärsuperintendenten/in im Österreichischen Bundesheer</p> <p>268. Ordination von Mag. Benjamin Battenberg</p> <p>269. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA</p> <p>270. Urlaubsseelsorge</p> <p>271. Wahl des/der Superintendenten/Superintendentin</p> | <p>der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten/Osttirol</p> <p>272. Bestellung von MMag. Andreas Fasching zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf</p> <p>273. Bestellung von MMMag. Janine Werneck-Reich zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels</p> <p>274. Bestellung von Mag. Roland Werneck zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels</p> <p>275. Bestellung von Mag. Ralf Isensee zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach</p> |
|---|---|

264. Zl. G 09; 2636/2012 vom 22. Oktober 2012

Symposium Protestantentpatent 1861/Protestantengesetz 1961

Das „Österreichische Archiv für Recht&Religion - öarr“ publiziert im nächsten Heft Nr. 2/2011 die Referate des wissenschaftlichen Symposiums anlässlich der 150. Wiederkehr der Erlassung des Protestantentpatentes 1861 und der 50. Wiederkehr des Inkrafttretens des Protestantengesetzes 1961.

Das Symposium wurde gemeinsam von der Evangelischen Kirche in Österreich, von der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht und vom Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht an der Universität Wien veranstaltet. Beiträge stammen u. a. von Michael Bünker, Raoul Kneucker, Gustav Reingrabner, Brigitte Schinkele und Karl Schwarz.

Bestellungen beim Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht, Universität Wien, Schenkengasse 8–10, 1010 Wien, oder als E-Mail unter der Adresse: recht-religion@univie.ac.at.

Die Rechtsdatenbank der Evangelischen Kirche in Österreich finden Sie unter www.evangel.at/rechtsdatenbank

276. Bestellung von Dr. MMag. Franz Zangerl zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
277. Bestellung von Mag. Thomas Stark zum Pfarrer der Gemeindeverbandspfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried im Innkreis und Schärding
278. Bestellung von Mag. Hans Peter Pall zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
279. Bestellung von Mag. Lutz Lehmann zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
280. Bestellung von Mag. Heike Wolf zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
281. Bestellung von Mag. Ingrid Tschank zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols
282. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
283. Bestellung von Mag. Manfred Perko zum Pfarrer auf die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche
284. Bestellung von Mag. Sönke Frost zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und Deutsch Jahrdorf
285. Bestellung von Mag. Ella-Maria Boba zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich
286. Bestellung von Dr. Ines Knoll zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
287. Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein
288. Predigttexte Kirchenjahr 2012/2013
289. Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee
290. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus — Millstätter See
291. Beschluss der 1. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. am 14. und 15. Juni 2012
292. Richtlinie zur Evaluierung der Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. lt. § 26 Abs. 3 der OdgA
293. Wertfestsetzung lt. § 4.1.1. der Gemeindequotenverordnung
294. Bestellung von Mag. Barbara Wedam zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Feldkirch
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

265. Zl. KOL 28; 2624/2012 vom 18. Oktober 2012

Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am 11. November 2012

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrfrauen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren. Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch den Gemeinden für die Kollekte 2011. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden unterstützt.

Mit der Kollekte sollen in Österreich Pfarrgemeinden unterstützt werden. In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden auch unsere Partnerkirchen in Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Ungarn unterstützt.

Die Diasporagabe 2012 ist für Projekte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Europäischen Russland bestimmt: Restaurierung und Rekonstruktion von Gebäuden, Kinder- und Jugendarbeit, Durchführung von Seminaren und einen Kirchentag.

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihren Beitrag zu ermöglichen und danken für Ihre Kollekte und Spenden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.martin-luther-bund.de

Ihr Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

266. Zl. KOL 16; 2572/2012 vom 9. Oktober 2012

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste „Pflicht“-Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Es ist ein wichtiger Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrfrauen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeinde-

pädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Mit Ihrer Hilfe gelingt es immer wieder die Zimmer selbst und vor allem die technischen Ausstattungen auf einen aktuellen Stand zu halten. Herzlichen Dank für Ihre jahrelange Unterstützung! In diesem Jahr konnten wir vor allem Anschaffungen im Bereich der EDV tätigen.

Derzeit stehen — wie immer bei einem alten Haus — weitere Renovierungen und leider Reparaturen ohne Zahl an. So erneuern wir laufend veraltete technische Geräte der Küchen. Schließlich ist die Bibliothek weiter aktuell zu halten.

So bitten wir Sie auch in diesem Jahr um Ihre großzügigen Spenden, um diese wichtigen Arbeiten erledigen und so dieses Haus weiter in seiner einzigartigen Atmosphäre erhalten zu können und laden Sie heute schon ein, am 25. Mai 2013, das 100-Jahr-Jubiläum unseres Hauses zu feiern.

In den Ferien steht unser Haus nach wie vor je nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

267. Zl. P 0002; 2602/2012 vom 16. Oktober 2012

Ausschreibung der Stelle des/der Evangelischen Militärsuperintendenten/in im Österreichischen Bundesheer

Da der bisherige Stelleninhaber mit 30. November 2013 in den Ruhestand geht, ist die Stelle des/der Evangelischen Militärsuperintendenten/in im Österreichischen Bundesheer neu zu besetzen.

Als Ernennungserfordernisse gelten die im Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), Anlage 1 Z. 58, für Offiziere des Militärseelsorgedienstes genannten Voraussetzungen.

Der zu besetzende Arbeitsplatz ist der Verwendungsguppe MBO 1 zugeordnet und besitzt die Wertigkeit MBO 1, FG. 5.

Die Dienstaufgaben des/der Militärsuperintendenten/in sind im Erlass des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. (ABl. Nr. 12/1974 vom 28. Febr. 1974) sowie im Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (Verlautbarungsblatt I des BMLV, Nr. 137/2010) geregelt, darüber hinausgehende werden in der Berufungsurkunde des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. festgelegt.

Vom/von der Bewerber/in werden Erfahrung und Interesse an Leitungsfunktion, Seelsorge, Gottesdienst, Erwachsenenbildung für Angehörige des Österreichischen Bundesheeres und deren Familien sowie Eignung für die Leitungsaufgaben im Sinne der genannten Dienstvorschriften erwartet.

Aufgabenbereich und Dienstaufsicht schließen auch die ins Ausland entsandten Truppenteile ein.

Geistliche Amtsträger unserer Kirche, welche die Stelle des/der Evangelischen Militärsuperintendenten/in im Österreichischen Bundesheer anstreben, werden hiermit eingeladen, ihre Bewerbung unter Anschluss einer Darstellung ihrer bisherigen seelsorglichen Tätigkeit bis zum 29. März 2013 (Datum des Poststempels) dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt zu geben. Mit den Bewerbern/innen wird ein Hearing-Verfahren durchgeführt.

Entsprechend dem Beamtendienstrecht erfolgt die Ernennung des/der betreffenden geistlichen Amtsträgers/in der Evangelischen Kirche zum/zur Militärsuperintendenten/in durch den Bundespräsidenten/Bundesminister für Landesverteidigung über Vorschlag der Evangelischen Kirchenleitung.

268. Zl. P 2177; 2427/2012 vom 25. September 2012

Ordination von Mag. Benjamin Battenberg

Mag. Benjamin Battenberg wurde am 23. September 2012 in der Heilig-Geist-Kirche in Schwechat durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrer lic. theol. Günter Battenberg und MMag. Patrick Todjeras ordiniert.

269. Zl. P 2206; 2520/2012 vom 4. Oktober 2012

Ergänzungsprüfung nach § 13 OgdA

Mag. Uwe Träger hat am 3. Oktober 2012 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

270. Zl. S 10; 2521/2012 vom 4. Oktober 2012

Urlaubsseelsorge

Winter 2012/2013

Bis Mitte November 2012 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlaubsseelsorge für den Winter 2012/2013 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. (Bischof) gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlaubsseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 2012/2013 in derselben Weise wie für den Winter 2011/2012 vorgenommen werden.

Sommer 2013

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2013 bis Ende November 2012 eingereicht werden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

271. Zl. SUP 01; 2648/2012 vom 24. Oktober 2012

Wahl des/der Superintendenten/Superintendentin der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten/Osttirol

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten/Osttirol hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2012 den Termin für die Wahl des/der Superintendenten/Superintendentin der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten/Osttirol auf

Samstag, 13. April 2013, mit Beginn um 9 Uhr,
festgesetzt.

Die Wahl ist notwendig, da die Funktionsperiode (zwölf Jahre) des amtierenden Superintendenten Mag. Manfred Sauer am 31. Dezember 2013 endet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl findet im Rahmen der Superintendentenversammlung statt, die in Fresach abgehalten wird.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung, ABl. 243/1992 in der geltenden Fassung und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der Wahlvorschläge vorgesehene Frist am **19. Jänner 2013** und endet am **16. Feber 2013**.

Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendenz A. B. Kärnten/Osttirol werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese bis spätestens 16. Feber 2013 beim Bischof einzureichen. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweivorschlag hinzuzufügen.

Für den Superintendentialausschuss A. B. Kärnten
Helli Thelesklaf, Superintendentialkuratorin

272. Zl. P 2053; 2411/2012 vom 24. September 2012

Bestellung von MMag. Andreas Fasching zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

MMag. Andreas Fasching wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OgdA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

273. Zl. P 2294; 2419/2012 vom 25. September 2012

Bestellung von MMMag. Janine Werneck-Reich zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

MMMag. Janine Werneck-Reich wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OgdA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amts-

führung verbundene 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

274. Zl. P 1605; 2421/2012 vom 25. September 2012

Bestellung von Mag. Roland Werneck zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Mag. Roland Werneck wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OgdA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

275. Zl. P 2092; 2454/2012 vom 28. September 2012

Bestellung von Mag. Ralf Isensee zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Mag. Ralf Isensee wurde gemäß § 31 Abs. 1 OgdA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

276. Zl. P 1539; 2456/2012 vom 28. September 2012

Bestellung von Dr. MMag. Franz Zangerl zum Pfarrer auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Dr. MMag. Franz Zangerl wurde gemäß § 33 OgdA zum Pfarrer auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

277. Zl. P 2096; 2458/2012 vom 28. September 2012

Bestellung von Mag. Thomas Stark zum Pfarrer der Gemeindeverbandspfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried im Innkreis und Schärching

Mag. Thomas Stark wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OgdA zum Pfarrer der Gemeindeverbandspfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Ried im Innkreis und Schärching bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

278. Zl. P 1845; 2468/2012 vom 1. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Hans Peter Pall zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Mag. Hans Peter Pall wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

279. Zl. P 1470; 2470/2012 vom 1. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Lutz Lehmann zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Mag. Lutz Lehmann wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

280. Zl. P 1928; 2472/2012 vom 1. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Heike Wolf zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Mag. Heike Wolf wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

281. Zl. P 1986; 2479/2012 vom 1. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Ingrid Tschank zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Mag. Ingrid Tschank wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

282. Zl. P 1547; 2506/2012 vom 3. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Robert Eberhardt wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein zugeteilt und mit Wirkung vom

1. September 2012 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

283. Zl. P 1455; 2547/2012 vom 8. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Manfred Perko zum Pfarrer auf die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche

Mag. Manfred Perko wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

284. Zl. P 2007; 2549/2012 vom 8. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Sönke Frost zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und Deutsch Jahrdorf

Mag. Sönke Frost wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und Deutsch Jahrdorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

285. Zl. P 2332; 2556/2012 vom 9. Oktober 2012

Bestellung von Mag. Ella-Maria Boba zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich

Mag. Ella-Maria Boba wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2015 in diesem Amt bestätigt.

286. Zl. P 1675; 2585/2012 vom 15. Oktober 2012

Bestellung von Dr. Ines Knoll zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Dr. Ines Knoll wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

287. Zl. P 2262; 2589/2012 vom 15. Oktober 2012

Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein

Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

288. Zl. A 40; 2497/2012 vom 3. Oktober 2012

Predigttexte Kirchenjahr 2012/2013

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 2. Dezember 2012, die Reihe V. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

289. Zl. GD 110; 2561/2012 vom 9. Oktober 2012

Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee

Die Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee lauten:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Attersee
4864 Attersee, Schustergasse 1
Tel. 0699-18877426
E-Mail: pfarreattersee@gmail.com

290. Zl. GD 303; 2628/2012 vom 18. Oktober 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus — Millstätter See

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus — Millstätter See ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt@evang-unterhaus-millstaettersee.at

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

291. Zl. HB 01; 2433/2012 vom 27. September 2012

Beschluss der 1. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. am 14. und 15. Juni 2012:

Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Motivenbericht

Quotenregelung: Novelle 2012

Bei der Synode 2011 wurde im Sinne der Gerechtigkeit zwischen den Gemeinden angeregt, die bisherige Verordnung zur Berechnung der Gemeindequoten zu überarbeiten.

Eine transparentere, einfachere Regelung wurde erwünscht.

Folgende im Rahmen der Stellungnahmen der Gemeinden vorgebrachten Punkte wurden eingearbeitet:

- Keine VPI-Bindung des Durchschnittsbetrags, sondern Festlegung des Wertes durch die Synode;
- Gesetzliche Verzugszinsen;
- Weglassen des § 5 — Umlage — ist in der KB-Ordnung geregelt.

Diesen Forderungen wurde nachgekommen, indem

- die bisherige Kirchenbeitragsausgleichsabgabe abgeschafft wird;
- ein einfaches Bonussystem für Gemeinden eingeführt wird, welche einen von der Synode festgelegten durchschnittlichen Kirchenbeitrag erreichen; Dieses System entspricht auch dem derzeit in der Kirche A. B. angewendeten System, wobei jedoch sowohl absolut als relativ die Unterscheidung gerin-

ger als in der Kirche A. B. ausfällt. In der Kirche A. B. verbleiben 24% oder 29% des Kirchenbeitrags bei den Gemeinden, abhängig von der Höhe des durchschnittlichen Kirchenbeitrags.

- die Abschreibungsregelungen detaillierter ausgearbeitet wurden;
- die Anrechenbarkeit von Finanzierungskosten geregelt wurde;
- Nachforderungen bis zu sieben Jahre gestellt werden können, womit eine Prüfung in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll;
- durch den Verweis auf das Einkommensteuergesetz auch nicht angeführte Fälle behandelt werden können.

Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Auf Grund § 28 Kirchenbeitragsordnung, der Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. lt. ABl. Nr. 191/1994, 230/1994, 215/2008, 238/2009 und des Beschlusses der 1. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. am 14. und 15. Juni 2012 gilt:

1. Die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich erheben für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich von ihren Mitgliedern Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung in der jeweiligen Fassung.

Das Recht zur Erhebung von Kirchenbeiträgen gründet sich auf Artikel V des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich (BGBl. 192/1961).

2. Die Deckung des Personal- und Sachaufwandes und der übrigen Verpflichtungen der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, insbesondere die Besoldung der geistlichen Amtsträger, die Bezahlung ihrer Pensionen sowie die Witwen- und Waisenversorgung, erfolgt für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. aus den von den Pfarrgemeinden aufzubringenden Mitteln, insbesondere den Kirchenbeiträgen und aus den Mitteln des Pensionsfonds der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich nach folgenden Regeln:
3. Der Bedarf an finanziellen Mitteln gemäß Punkt 2 dieser Verordnung ergibt sich aus dem Haushalt-Voranschlag der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, wie er vom Finanzausschuss der Synode erstellt und vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Kontrollausschusses H. B. beschlossen, im Amtsblatt kundgemacht und in der Gebarung vollzogen wird. Der durch die Pfarrgemeinden zu deckende Finanzbedarf wird unter der Bezeichnung Gemeindequoten in den Haushalts-Voranschlag der Evangelischen Kirche H. B. eingestellt und im Jahresabschluss der Gebarungsrechnung ausgewiesen.
4. Die Pfarrgemeinden stellen dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. die Gemeindequoten auf Grund der folgenden Errechnung zur Verfügung:
 - 4.1. Der Oberkirchenrat H. B. ermittelt für jede Pfarrgemeinde die Bezugsbasis auf Grund der Jahresabschlüsse der Gemeinden. Die Bezugsbasis setzt sich zusammen aus der jährlichen erhobenen Kirchenbeitragsbasis, den Liegenschafts-Reinerträgen, den Reinerträgen aus Beteiligungen, den Reinerträgen aus Friedhöfen, den Zinserträgen von Bankguthaben, Sparbüchern und sonstigen Veranlagungen und den Erträgen aus Wertpapieren.
 - 4.1.1. Die Kirchenbeitragsbasis wird wie folgt berechnet:

Die Kirchenbeitragsbasis ist die Summe der jährlich eingenommenen Kirchenbeiträge.

In jenen Gemeinden, deren durchschnittlicher Kirchenbetrag über dem von der Synode festgelegtem Wert liegt, wird die Kirchenbeitragsbasis um 10% reduziert.
 - 4.1.2. Die Liegenschafts-Reinerträge sind die Einnahmen aus den Liegenschaften abzüglich der Betriebskosten und Instandhaltungskosten für die vermieteten Liegenschaften.

Instandsetzungskosten unterliegen einer 10-jährigen Abschreibungsdauer, Instandhaltungskosten können einer bis zu 10-jährigen Abschreibungsdauer unterliegen. Die Abschreibungsdauer ist in der Baugenehmigung des Projekts durch den Oberkirchenrat H. B. festzulegen.

Herstellungskosten unterliegen einer 30-jährigen Abschreibungsdauer.

Kosten für Liegenschaften in Eigenbenützung (z. B. Pfarrhaus) können nicht geltend gemacht werden.
 - 4.1.3. Reinerträge aus Beteiligungen sind Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Unternehmen.
 - 4.1.4. Die Friedhofs-Reinerträge werden wie Liegenschafts-Reinerträge behandelt.
 - 4.1.4. Die Friedhofs-Reinerträge werden wie Liegenschafts-Reinerträge behandelt.

In Gemeinden, welche die Verwaltung des Friedhofs selbst durchführen, werden die Friedhofs-Reinerträge um 20% gesenkt.

Bei Gemeinden, welche die Verwaltung des Friedhofs nicht selbst durchführen, werden die ausgewiesenen Friedhofserträge herangezogen.
 - 4.1.5. Zinserträge aus Bankguthaben und Sparbüchern und sonstigen Veranlagungen werden im Fall der KEST-Pflicht mit dem Faktor 2/3 multipliziert, bevor sie der Bezugsbasis hinzugezählt werden. Zu leistende Zinsen, welche als Finanzierungsaufwand bei Wertpapierinvestitionen, Friedhofsinvestitionen oder Investitionen die für Vermietung und Verpachtung anfallen, verringern die Bezugsbasis.
 - 4.1.6. Erträge aus Wertpapieren:

Bei nicht ausschüttenden Wertpapieren wie z. B. thesaurierenden Veranlagungen, wird eine fiktive Ausschüttung in folgender Weise berechnet:

Weist die Finanzbehörde eine fiktive Ausschüttung aus, wird diese herangezogen.

Bei sonstigen Fällen werden 75% der Sekundärmarktrendite (SMR) Bund auf den Depotwert angewendet.
 - 4.1.7. Falls in der Verordnung nicht anders angegeben, gelten sinngemäß die Regelungen der jeweilig gültigen Einkommensteuergesetzbestimmungen.
- 4.2. Die für die einzelnen Pfarrgemeinden ermittelten Beträge der Bezugsbasis werden addiert und ergeben die Berechnungsgrundlage.
- 4.3. Die Gemeindequoten gemäß Punkt 3 werden als Prozentsatz der Berechnungsgrundlage gemäß Punkt 4.2. ausgedrückt.
- 4.4. Die von jeder Pfarrgemeinde zu bezahlende Gemeindequote (Anteil an den Gemeindequoten aller Pfarrgemeinden) ergibt sich in der Weise, dass der gemäß Punkt 4.3. ermittelte Prozentsatz auf die Bezugsbasis der Pfarrgemeinde gemäß Punkt 4.1. angewandt wird.
- 4.5. Die Gemeindequoten und der sich innerhalb derselben ergebende Anteil jeder Pfarrgemeinde wird auf Grund der Empfehlungen des Finanzausschusses der Synode H. B. nach Prüfung durch den Kontrollausschuss H. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. alljährlich im Amtsblatt kundgemacht, wodurch sie als vorgeschrieben gelten.
- 4.6. Für die Ermittlung der Gemeindequoten eines bestimmten Jahres wird jeweils die Bezugsbasis gemäß Punkt 4.1 des vorvergangenen Jahres herangezogen (also z. B. für 1994 auf Grund der Bezugsbasis 1992), damit die Vorschreibung für das jeweilige Jahr noch vor Beginn dieses Jahres erfolgen kann.
- 4.7. Alle Pfarrgemeinden stellen alljährlich die Unterlagen zur Berechnung der Gemeindequoten dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. zur Verfügung und dieser ist berechtigt, diese Unterlagen mit der detaillierten Berechnung der Gemeinde-

quoten jeder einzelnen Pfarrgemeinde allen Pfarrgemeinden zur Verfügung zu stellen. Falls eine Gemeinde unrichtige Unterlagen zur Verfügung stellt, ist der Oberkirchenrat berechtigt, innerhalb von sieben Jahren Nachforderungen zu erheben.

- 4.8. Die den Pfarrgemeinden vorgeschriebene Gemeindequote ist in zwölf gleichen Teilen monatlich bis 20. auf das Konto des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. verfügbar einzuzahlen. Bei Zahlungsverzögerungen ist der Evangelische Oberkirchenrat H. B. berechtigt, die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen pro Jahr kontokorrentmäßig zu berechnen, die ihrerseits sofort nach Erhalt der Verzugszinsberechnung zur Zahlung fällig sind.
- 4.9. Diese Verordnung erlangt Rechtskraft mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

292. Zl. HB 01; 2651/2012 vom 24. Oktober 2012

Richtlinie zur Evaluierung der Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. lt. § 26 Abs. 3 der OdgA

In der 1. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 14. und 15. Juni 2012 wurde folgende Richtlinie festgelegt:

Richtlinie: Ein Jahr vor absehbarer Ausschreibung einer Pfarrstelle hat der Oberkirchenrat H. B. die Pfarrstelle gemeinsam mit dem Presbyterium zu evaluieren. Der Oberkirchenrat H. B. hat zu diesem Zwecke die Arbeitsbelastung in dieser Pfarrstelle mit jenen in den anderen Gemeinden der Kirche H. B. zu vergleichen. Der Oberkirchenrat H. B. hat das Ergebnis der Evaluierung der Synode vorzulegen. Die Synode entscheidet sodann, ob die Pfarrstelle als ganze oder Teilpfarrstelle auszuschreiben ist und über das Ausmaß des mit dieser Pfarrstelle verbundenen zu leistenden Religionsunterrichts. Im Falle, dass die Synode nicht rechtzeitig eine Entscheidung treffen kann, geht die Entscheidungsbefugnis auf den Kontrollausschuss der Synode H. B. über.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

293. Zl. HB 01; 2652/2012 vom 24. Oktober 2012

Wertfestsetzung lt. § 4.1.1. der Gemeindequotenverordnung

In der 1. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 14. und 15. Juni 2012 wurde der Kirchenbeitragswert gemäß § 4.1.1. der Gemeindequotenverordnung mit € 95,— (fünfundneunzig Euro) festgelegt.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

294. Zl. HB 01; 2434/2012 vom 27. September 2012

Bestellung von Mag. Barbara Wedam zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Feldkirch

Mag. Barbara Wedam wurde gemäß § 33 Abs. 2 und Abs. 3 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrge-

meinde A. und H. B. Feldkirch zugeteilt und mit weiterer Wirkung vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. Oktober 2012 trat

Pfarrerin Mag. Anne Margareta Strid

in den Ruhestand.

Anne Margareta Strid wurde am 30. September 1948 in Göteborg als Tochter von Roje Åke Andersson und Serny geb. Sjöholm geboren.

Sie besuchte das Gymnasium in Göteborg und studierte anschließend in Lund. Seit ihrer frühen Jugend ist sie eng mit ihrer Kirche verbunden und strebte zunächst einen Dienst in der Entwicklungszusammenarbeit und Mission an. Im Jahr 1974 schloss sie das Theologiestudium ab und wurde im selben Jahr in der Diözese Karlstad durch Bischof Gert Borgenstierna zum geistlichen Amt ordiniert. Ihre erste Zeit als Pfarrerin verbrachte sie in mehreren Gemeinden in der Diözese Karlstad, 1978 wechselte sie in die Diözese Göteborg und arbeitete in der Pfarrgemeinde sowie in der Krankenhauseelsorge. Von 1987 bis 1994 war Anne Strid Pfarrerin in der Gemeinde Örgryte in Göteborg.

1994 ging sie mit ihrem Mann, Dipl.-Ing. Gerfried Frank Karl Tatzl, nach Österreich. Mit ihrer Übersiedlung reifte in ihr der Entschluss, Pfarrerin der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu werden. In der Zeit bis zur Übernahme der ersten Pfarrstelle in der Gemeinde Graz-Heilandskirche am 15. Juli 1994 war Anne Strid bereits in den vielfältigen Bereichen der Gemeindegearbeit, der Seelsorge und im Religionsunterricht tätig. Mit 15. Juli 1995 wurde sie zur Pfarrerin auf einer Teilzeitpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer-Heilandskirche bestellt und übernahm — besonders nach der Pensionierung von Pfarrer Heinz Krobath — alle Aufgaben im vollen zeitlichen Ausmaß. Neben den Gottesdiensten, Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit und Religionsunterricht war dies insbesondere ihr Engagement in den diakonischen Arbeitsfeldern der Gemeinde. Ab dem Jahr 1997 übernahm sie die zweite Pfarrstelle ihrer Gemeinde. Als Schwerpunkte erwiesen sich die Gemeindegearbeit und die fallweisen Gottesdienste und Amtshandlungen in schwedischer Sprache. Ein besonderes Anliegen war ihr die theologische Fortbildung, wodurch sie zur Leitung eines ökumenisch-theologischen Fachgesprächskreises berufen war. Anne Strid schätzte die Vielfalt der Herausforderungen in der Gemeindegearbeit und bemühte sich, die Theologie für den Gemeindealltag fruchtbar zu machen.

Ab dem Jahr 2001 übernahm sie die Administration der Pfarrgemeinde Gleisdorf.

Mit Wirkung vom 30. September 2012 ist Anne Margareta Strid in den Ruhestand getreten. Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihr für die engagierte und einfühlsame Tätigkeit als Pfarrerin mit hohen theologischen Ansprüchen, für die sie in ihrer Grazer Gemeinde allseits geschätzt und geachtet wurde.

(Zl. P 1982; 2502/2012 vom 3. Oktober 2012)

RUHESTAND

Mit 1. November 2012 tritt

Pfarrer Mag. Beowulf Raimund Moser

in den Ruhestand.

Beowulf Raimund Moser wurde am 28. Oktober 1947 als Sohn des evangelischen Pfarrers Beowulf Moser und der Ärztin Dr. Ruth Moser als vierter Sohn in Fürstenfeld, Steiermark, geboren.

Er besuchte die Volksschule in Eltendorf, Berndorf und Thening, das Gymnasium in Wels und Oberschützen, wo er im Juni 1965 die Reifeprüfung ablegte. Sein Theologiestudium absolvierte Beowulf Moser in Wien, Erlangen und Zürich. Schon in seiner Studienzeit engagierte er sich im diakonischen Dienst und in der Urlaubsseelsorge.

Mit Ende seines Studiums heiratete er Monika Schaden. Dem Paar werden zwei Kinder geboren, Barbara (1971) und Maria (1972).

1971 legte er das Examen pro candidatura ab und begann sein Vikariat in der burgenländischen Gemeinde Loipersbach. Nach dem Examen pro ministerio im Jahr 1974 wurde Beowulf Moser in Loipersbach durch Senior Heinrich Haselauer zum geistlichen Amt ordiniert. Im selben Jahr trat er seinen Dienst als Pfarrer in der Pfarrgemeinde Loipersbach an. 1978 wechselte Beowulf Moser in die Pfarrgemeinde Großpetersdorf, in der er sieben Jahre lang blieb. 1985 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Lainz gewählt. Im Dezember 1995 wurde er zum Leiter der Telefonseelsorge Wien bestellt.

Mit Wirkung vom 1. November 2012 tritt Pfarrer Beowulf Moser in den Ruhestand.

In seinem Rückblick im Gemeindeblatt der Pfarrgemeinde Wien-Lainz bekundet er seine Dankbarkeit für den vielfältigen und schönen Dienst eines Pfarrers in Lainz, wo er 26 Jahre lang wirken konnte. Im Namen der Evangelischen Kirche A. B. bedankt sich der Evangelische Oberkirchenrat bei Pfarrer Beowulf Moser für sein treues Wirken in den verschiedenen Gemeinden und sein Engagement für den ökumenischen Arbeitsbereich der Telefonseelsorge und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1323; 2503/2012 vom 3. Oktober 2012)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Leopoldine Mathilde DREXLER

geborene Würll, geboren am 20. März 1922 in Wien, Witwe von Pfarrer Dir. Ludwig Drexler, am Samstag, dem 22. September 2012, in Wien im 91. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1106; 2480/2012 vom 1. Oktober 2012)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) angeben — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien